

Untersuchungsbericht 347/05

1. August 2006

Schwerer Seeunfall:

Kollision der SY ALIADO mit der SY KATTEGAT am 25. Juli 2005 im Fahrwasser Rudkøbing Løb / DK

1 Zusammenfassung des Seeunfalls

Am 25. Juli 2005 kam es im Fahrwasser Rudkøbing Løb in Dänemark auf der Position 54°58,0'N und 010°42,5'E zu einer Kollision zwischen zwei deutschen Segelyachten. Die segelnde Yacht ALIADO fuhr mit Südkurs der unter Motor fahrenden SY KATTEGAT fast im rechten Winkel in die Steuerbordseite im Cockpitbereich. Der Klüverbaum der SY ALIADO verhakte sich dabei am hinteren Radargeräteträger und am Steuerrad der SY KATTEGAT, und nur mit Mühe waren beide Schiffe zu trennen.

Bei der Kollision wurden der Klüverbaum und die Klüverstage der SY ALIADO sowie die Steuerbordreling, Schanz und das Ruderrad der SY KATTEGAT erheblich beschädigt.

Die am Ruder stehende Schiffsführerin der SY KATTEGAT erlitt mehrere Verletzungen.

2 Sicherheitsempfehlungen

2.1 Segelschulen, Sportbootschulen und Schiffsführer

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt, bei der Ausbildung von Wassersportlern noch intensiver auf die nationalen Vorschriften in ausländischen Gewässern und auf die Kollisionsverhütungsregeln (KVR) hinzuweisen. Insbesondere sind die Ausweichregeln bei kreuzenden und entgegengesetzten Kursen zu beachten.

Um auf die Situation aufmerksam zu machen, ist bei der Gefahr eines Zusammenstoßes die rechtzeitige Benutzung der Schallsignalanlage bzw. Funkanlage zu empfehlen.

2.2 Seekartenhersteller

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Herstellern von speziellen Karten für die Sportschiffahrt, noch mehr darauf zu achten, dass insbesondere der Flachwasserbereich von unter 4 m genau nach den Peildaten erstellt wird. Gerade die Sportschiffahrt ist auf eine detailgenaue Darstellung angewiesen, um z.B. beim Kreuzen das Fahrwasser zu verlassen oder um bei zu viel Wind die Landabdeckung aufzusuchen.

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt, revierspezifische Angaben und die Tonnentypen mit den entsprechenden Toppzeichen sollten besonders in ausländischen Gewässern nach den Vorgaben eingezeichnet sein, da z.B. eine Tonnenbezeichnung mit Nummern oder Buchstaben, wie in deutschen Gewässern, nicht immer gegeben ist.

2.3 See-Sportbootverordnung

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt dem BMVBS, den § 2 Abs. 6 - gewerbsmäßige Nutzung - der See - Sportbootverordnung dahin gehend zu ändern, dass eine gewerbsmäßige Nutzung eines Sportbootes für die Ausbildung schon allein bei der Gestellung eines nicht ehrenamtlichen Bootsführers, eines Ausbilders oder einer Besatzung vorliegt. Die jetzige Formulierung, dass eine gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten nur vorliegt, wenn der Einsatz für die Ausbildung auf Gewinnerzielung gerichtet ist, scheint nicht ausreichend, um eine gewerbsmäßige Nutzung zu definieren.